

Bekanntmachung der in der 36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 9. Februar 2023 gefassten Beschlüsse

In der 36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 9. Februar 2023, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/36/2023

Feststellung der geprüften Jahresrechnungen der Gemeinde Schloßvippach für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 9. Februar 2023 das Folgende beschlossen:

1. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Sömmerda über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinde Schloßvippach der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat stellt die geprüften Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 fest.
3. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die jeweiligen außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
4. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in dem in den Jahresrechnungen enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9

Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/36/2023

Zuführung der Ausgleichsrücklage des Verwaltungshaushaltes, der Sonderrücklage „Öko-Punkte“ und der allgemeinen Rücklage „Wasserbetrieb“ zur allgemeinen Rücklage

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 68 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), sowie § 20 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 9. Februar 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Ausgleichsrücklage des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 100.000,00 EUR wird mit Erstellung des Jahresabschlusses 2022 der allgemeinen Rücklage zugeführt.
2. Die Sonderrücklage „Öko-Punkte“ in Höhe von 126.936,47 EUR wird mit Erstellung des Jahresabschlusses 2022 der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Die allgemeine Rücklage „Wasserbetrieb“ in Höhe von 99.016,55 EUR wird mit Erstellung des Jahresabschlusses 2022 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Begründung:

Die Gemeinde Schloßvippach plant, im Jahr 2023 für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) einen neuen Hochbehälter zu errichten. Die Kostenschätzung hierfür beläuft sich auf 1,3 Mio. EUR, die nur mittels einer Kreditaufnahme finanziert werden kann. Aus haushaltsrechtlichen Gründen muss jedoch zunächst die allgemeine Rücklage bis auf den Bestand auf die Mindestrücklage (= 50.976,37 EUR) reduziert werden. Der Differenzbetrag zwischen den Ausgaben für den Hochbehälter und den Einnahmen aus der Rücklagenauflösung muss sodann im Haushaltsplan 2023 als Kreditaufnahme eingeplant werden.

Die allgemeine Rücklage der Gemeinde Schloßvippach beträgt zum 1. Januar 2022 448.369,36 EUR. Zusätzlich verfügt die Gemeinde Schloßvippach über eine Ausgleichsrücklage für den Verwaltungshaushalt in Höhe von 100.000,00 EUR und einer allgemeinen Rücklage für den Wasserbetrieb in Höhe von 99.016,55 EUR, die für investive Maßnahmen gebildet wurde. Weiterhin verfügt die Gemeinde über eine Sonderrücklage „Öko-Punkte“ in Höhe von 126.936,47 EUR.

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ThürGemHV ist eine Zuführung von Ausgleichs- und Sonderrücklagen zur allgemeinen Rücklage möglich, sofern diese für die ursprünglich vorgesehene Zweckbildung nicht mehr benötigt werden. Die Ausgleichsrücklage für den Verwaltungshaushalt, die allgemeine Rücklage des Wasserbetriebes und die Sonderrücklage „Öko-Punkte“ haben ihre

Zweckbindung verloren und sollen daher mit den Jahresabschlussarbeiten 2022 zum 31. Dezember 2022 der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/36/2023

Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 9. Februar 2023 beschlossen, den Bürgermeister für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/36/2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2023 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 9. Februar 2023 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2023 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/36/2023

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 9. Februar 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2023.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2023 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
---------------------------------------	----

davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/36/2023

Grundsätze für die Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 9. Februar 2023 auf Empfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschusses der Gemeinde Schloßvippach vom 5. Januar 2023 das Folgende beschlossen:

1. Gemeindliche Grundstücke, die nach §§ 4 und 5 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung nutzbar oder bebaubar sind, werden mindestens zum gültigen Bodenrichtwert verkauft. Im Vorfeld der Veräußerung hat grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen.
2. So genannte Splitterflächen, die durch Erwerb zu einer Vergrößerung eines angrenzenden Grundstückes führen (Erwerber ist auch Grundstücksbesitzer des angrenzenden Grundstückes) und somit nach §§ 4 und 5 ThürBO nutzbar oder bebaubar wären, sind ebenfalls mindestens zum gültigen Bodenrichtwert zu verkaufen.
3. Befinden sich auf diesen so genannten Splitterflächen nach Nr. 2 Leitungen und Anlagenbestände öffentlicher Versorgungsträger, wird ein Verkaufspreis von 15,00 EUR/qm festgelegt.
4. Für so genannte Splitterflächen, die nach §§ 4 und 5 ThürBO nicht nutzbar oder bebaubar wären (Grün- und Nebenflächen) und zu keiner Vergrößerung eines angrenzenden Grundstückes führen, wird abweichend vom Bodenrichtwert ein Verkaufspreis in Höhe von 25,00 Euro/qm festgelegt.
5. Befinden sich auf diesen so genannten Splitterflächen nach Nr. 4 auch noch Leitungen und Anlagenbestände öffentlicher Versorgungsträger, wird ein Verkaufspreis von 5,00 EUR/qm festgelegt.“
6. Wenn sich Leitungen und Anlagenbestände öffentlicher Versorgungsträger auf den Grundstücken befinden, sind entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. Alle mit einer Grundstücksveräußerung anfallenden Kosten (Teilungsvermessung, Notar, Grundbucheintragung, Grunderwerbssteuer etc.) hat der Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder:

davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/36/2023

Änderung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 02/27/2022 vom 7. April 2022

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 9. Februar 2023 beschlossen, den Beschluss des Gemeinderates Nr. 02/27/2022 vom 7. April 2022 „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes“ insoweit zu ändern, als dass die Anlage zum Beschluss wie folgt geändert wird:

1. Bei den Beteiligten an der Zweckvereinbarung vor der Präambel werden bei den Wörtern „Gemeinde Kleinmölsen“ die Wörter „die Bürgermeisterin“ durch die Wörter „den Bürgermeister“ und die Angabe „Frau Monika Poppitz“ durch die Angabe „Herrn Axel Zur“ ersetzt.
2. In der Präambel bei den Wörtern „Thüringer Kommunalordnung“ wird die Angabe „23. März 2021 (GVBl. S. 113)“ durch die Angabe „5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „und zugunsten der“ gestrichen.
4. Bei den Beteiligten an der Zweckvereinbarung nach § 8 wird bei den Wörtern „Für die Gemeinde Kleinmölsen“ die Angabe „Poppitz“ durch die Angabe „Zur“ und die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ durch die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 21. Februar 2023

gez. Köhler
Bürgermeister